



Information zur Einführung von Straßenreinigungsgebühren

Warum sollen überhaupt Straßenreinigungsgebühren eingeführt werden?

In vielen anderen Städten und Gemeinden ist die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zum Teil bereits seit Jahrzehnten üblich. Die Stadt Seesen dagegen hatte bisher von der Einführung einer solchen Gebühr abgesehen und die Straßenreinigung sowie den Winterdienst aus allgemeinen Steuermitteln finanziert ohne dass hierfür von den Grundstückseigentümern Gebühren erhoben wurden. Dieses wird künftig nicht mehr möglich sein: Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsplanes 2005 hat der Landkreis Goslar in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass es unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Stadt Seesen nicht länger vertretbar ist, dass die Stadt auf die nach dem Kommunalabgabengesetz mögliche Erhebung von Straßenreinigungsgebühren verzichtet. Um die Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde zu erfüllen, hat der Rat der Stadt Seesen daher bereits im Frühjahr 2005 den grundsätzlichen Beschluss gefasst, künftig ebenfalls Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Die Erhebung von Reinigungsgebühren wird erforderlich, um die der Stadt Seesen zukommende Verpflichtung zur Konsolidierung ihres Haushaltes zu erfüllen. Mit der Verabschiedung einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung soll die rechtliche Grundlage für die Erhebung solcher Gebühren geschaffen werden. Es ist vorgesehen, dass eine entsprechende Satzung am 01.01.2006 in Kraft tritt.

Wofür entstehen Kosten?

Nach den Regelungen des Niedersächsischen Straßengesetzes ist die Stadt Seesen in ihrem Stadtgebiet zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen - einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - verpflichtet. Bezogen auf die Gehwege hat die Stadt Seesen diese Verpflichtung bereits seit langem auf die Anlieger übertragen. Um es vorweg zu nehmen: An dieser Verpflichtung wird sich auch in der Zukunft nichts ändern. Auch künftig sind die Anlieger verpflichtet, die vor ihren Grundstücken gelegenen Gehwege selbst zu reinigen sowie auf den Gehwegen den Winterdienst (Schneeräumung, Glättebeseitigung) in bestimmtem Umfang selbst durchzuführen.

Die Stadt Seesen wird wie in der Vergangenheit auch künftig lediglich die Reinigung der Fahrbahnen durchführen. Hierzu setzt die Stadt Seesen für die Sommerreinigung zwei Kehrmaschinen und für die Durchführung des Winterdienstes mehrere Schneepflüge mit Streugeräten ein. Kosten entstehen dabei vor allem für die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes (Personal- und Maschineneinsatz, Betriebsstoffe, Streumittel), aber auch durch die Entsorgung des Kehrgutes oder zum Beispiel durch kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Verzinsungen des Anlagekapitals). In der Vergangenheit hat die Stadt Seesen die hierfür anfallenden Kosten vollständig aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Die hieraus resultierende jährliche Belastung des städtischen Haushalts lag in den vergangenen Jahren, je nach Umfang und Dauer des jeweiligen Winterdienstes, durchschnittlich bei rund 400.000,- € jährlich.

Werden alle Kosten der Straßenreinigung auf die Anlieger umgelegt?

Nein, nur ein Teil der entstehenden Kosten ist umlagefähig und wird auf die Grundstückseigentümer verteilt. Nicht umlagefähig sind unter anderem die Kosten für die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Bei den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist zu berücksichtigen, dass die Straßenreinigung nicht nur dem Interesse der unmittelbaren Anlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Daher wird von den Gesamtkosten für die Reinigung dieser Straßen ein nicht umlagefähiger Anteil abgesetzt, den die Stadt Seesen trägt. Die Höhe dieses kommunalen Eigenanteils ist in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich. Die Unterschiede ergeben sich, weil im Rahmen der Gebührenkalkulation beispielsweise berücksichtigt wird, ob eine Reinigungsklasse vorwiegend Anliegerstraßen umfasst, bei denen der Vorteil der Anlieger an der Durchführung der Reinigung höher zu bewerten ist, als bei Durchgangsstraßen mit überörtlichem Verkehr, bei denen auch die Allgemeinheit ein besonderes Interesse an sauberen Straßen hat. Im Durchschnitt beträgt der von der Stadt zu tragende nicht umlagefähige Anteil etwa 25 Prozent der Gesamtkosten.

Welche Reinigungsklassen gibt es?

Da die Reinigungshäufigkeit und insbesondere die Intensität der Durchführung des Winterdienstes bei den einzelnen Straßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung, der Nutzungsart oder des Verschmutzungsgrades in der Regel sehr unterschiedlich ist, ist es im Interesse der Gebührengerechtigkeit geboten, mehrere Reinigungsklassen (Qualitätsstufen) festzulegen. Es ist daher vorgesehen, für die Sommerreinigung und den Winterdienst in der Satzung folgende Reinigungsklassen zu bilden:

Sommerreinigung

Die **Reinigungsklasse R 1** umfasst die Straßen im zentralen Innenstadtbereich der Kernstadt (Jacobsonstraße, Marktstraße, Rosenstraße, Baderstraße, Bahnhofstraße etc.). Auf diesen Straßen werden die Fahrbahnen einmal wöchentlich mittels einer Kehrmaschine gereinigt.

Die **Reinigungsklasse R 2** umfasst alle Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 zugeordnet sind und bei denen die Straßenreinigung nicht vollständig auf die Anlieger übertragen ist. Dieses sind die Straßen in den übrigen Bereichen der Kernstadt sowie die Straßen in den Ortsteilen. In der Reinigungsklasse R 2 reinigt die Stadt einmal monatlich die Fahrbahnen mit einer Kehrmaschine.

Winterdienst

Die **Winterdienstklasse W 1** umfasst insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstige Hauptverkehrsstraßen mit überörtlichem oder starkem innerörtlichen Verkehr, Straßen, die von Linienbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs oder Schulbussen befahren werden, sowie sonstige Haupterschließungsstraßen und Wohnsammelstraßen. Diese Straßen werden im Winter mindestens einmal täglich, ggf. aber auch mehrmals täglich geräumt und gestreut, soweit dieses aufgrund der Witterung und des Verkehrsbedürfnisses erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall ein Grundstraßennetz zur Verfügung steht, auf dem der Verkehr auch bei winterlichen Witterungsverhältnissen ohne größere Einschränkungen fließen kann.

Die **Winterdienstklasse W 2** umfasst alle Straßen, die nicht der Winterdienstklasse W 1 zugeordnet sind und bei denen der Winterdienst nicht vollständig auf die Anlieger übertragen ist. Diese sind vor allem Anliegerstraßen und untergeordnete Nebenstraßen. Diese Straßen werden bei entsprechenden Witterungsverhältnissen im Tagesverlauf einmal täglich geräumt und gestreut. Da die Durchführung des Winterdienstes in diesen Straßen gegenüber der Winterdienstklasse W 1 nachrangig ist, kann der Zeitpunkt, zu dem die Stadt in den Straßen der Winterdienstklasse W 2 den Winterdienst durchführt, sehr unterschiedlich sein. Bei über Nacht eintretenden Schneefällen kann es daher durchaus vorkommen, dass diese Straßen nicht alle bereits am frühen Morgen geräumt und gestreut sind, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt angefahren werden.

In einem der Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis ist festgelegt, welche Straßen welchen Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen zugeordnet sind.

Wie werden die Kosten auf die Bürgerinnen und Bürger verteilt?

Die umlagefähigen Kosten sind nach einem in der Satzung festzulegenden Maßstab auf die gebührenpflichtigen Grundstücke zu verteilen. Nach ständiger Rechtsprechung muss es sich dabei um einen grundstücksbezogenen Maßstab handeln. Mit anderen Worten: Eine „Kopfpauschale“ ist ebenso wenig zulässig wie eine Umlage nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte. Als zulässige grundstücksbezogene Maßstäbe sind der Frontmetermaßstab, der Flächenmaßstab und der Quadratwurzelmaßstab anerkannt.

Beim **Frontmetermaßstab** ist Maßstab für die Verteilung der Kosten die Länge der Grundstücksseite, die der gereinigten Straße zugewandt ist. Nachteil dieses Maßstabes ist, dass bei gleich großen Grundstücken, die den gleichen Vorteil aus einer gereinigten Straße haben, unterschiedliche Gebühren anfallen, je nachdem, ob ein Grundstück eine große Breite aber geringe Tiefe, oder aber eine geringe Breite und große Tiefe aufweist. Um diese Ungerechtigkeiten auszugleichen, haben die Gerichte entschieden, dass es bei Anwendung des Frontmetermaßstabes verschiedenster Sonderregelungen, Modifikationen und Projektionen bedarf, um zu ermitteln, welche Grundstücksseiten als der Straße zugewandt gelten. Die Anwendung des Frontmetermaßstabes führt daher dazu, dass für die Gebührenpflichtigen oft nicht nachvollziehbar ist, wie die Bemessungsgrundlage (Auswahl der Grundstücksseite, Längenbestimmung) im konkreten Fall ermittelt worden ist. Aufgrund seines hohen Abstraktionsgrades und der damit verbundenen mangelnden Transparenz stößt der bisher noch vielfach anzutreffende Frontmetermaßstab in der Fachliteratur seit einiger Zeit zunehmend auf Kritik.

Viele Städte und Gemeinden gehen daher dazu über, als Verteilungsmaßstab den rechtlich zulässigen **Grundstücksflächenmaßstab** anzuwenden. Verteilungsmaßstab ist hierbei die Fläche des zu veranlagenden Grundstückes in Quadratmetern.

Ebenfalls rechtlich zulässig ist der sogenannte **Quadratwurzelmaßstab**. Verteilungsmaßstab hierbei ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Gegenüber dem reinen Grundstücksflächenmaßstab entlastet der Quadratwurzelmaßstab sehr große Grundstücke, gleichzeitig werden kleinere Grundstücke etwas mehr belastet.

Sowohl der Grundstücksflächenmaßstab, als auch der Quadratwurzelmaßstab zeichnen sich dadurch aus, dass die Bemessungsgrundlage, also die Größe des zu veranlagenden Grundstücks, objektiv feststeht und auch für die Gebührenzahler anhand eigener Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag) leicht nachvollziehbar ist. Darüber hinaus spielen der Zugschnitt des Grundstücks und die zufällige Lage des Grundstücks zur Straße für die Gebührenbemessung keine Rolle mehr, sondern ausschließlich die leicht feststellbare Grundstücksgröße. Die Stadt Seesen beabsichtigt daher, eine Verteilung der umlagefähigen Kosten entweder

nach dem Grundstücksflächenmaßstab oder dem Quadratwurzelmaßstab vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung darüber, welcher Maßstab Anwendung findet, obliegt dem Rat der Stadt Seesen.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl des Verteilungsmaßstabes zu bedenken: Bei jedem Verteilungsmaßstab handelt es sich um einen sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Ein solcher Maßstab kann nicht bezogen auf jeden Einzelfall wirklich „gerecht“ sein. Wenn einzelne Grundstücke durch einen bestimmten Maßstab entlastet werden, gibt es auf der anderen Seite jemanden, der dann ungünstiger gestellt wäre und mit der selben Berechtigung nach Abhilfe rufen würde.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen: Egal welcher Verteilungsmaßstab Anwendung findet, es werden lediglich die tatsächlichen Kosten der Straßenreinigung umgelegt. Die Anwendung des Grundstücksflächenmaßstabes führt so beispielsweise gegenüber anderen Maßstäben nicht zu Mehreinnahmen der Stadt.

Welche Gebühren kommen auf die Grundstückseigentümer zu?

Bei Anwendung des **Grundstücksflächenmaßstabes** ist nach einer von der Stadtverwaltung vorgenommenen vorläufigen Gebührenermittlung *voraussichtlich* von folgenden Gebührensätzen auszugehen:

Reinigungsklasse R 1:	0,076 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche
Reinigungsklasse R 2:	0,024 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche
Winterdienstklasse W 1:	0,017 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche
Winterdienstklasse W 2:	0,013 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche

Bei Anwendung des **Quadratwurzelmaßstabes** kann *voraussichtlich* von folgenden Gebührensätzen ausgegangen werden:

Reinigungsklasse R 1:	2,268 € pro Maßstabseinheit *
Reinigungsklasse R 2:	1,035 € pro Maßstabseinheit *
Winterdienstklasse W 1:	0,833€ pro Maßstabseinheit *
Winterdienstklasse W 2:	0,558 € pro Maßstabseinheit *

(* Maßstabseinheit ist beim Quadratwurzelmaßstab die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.)

Wer muss Gebühren zahlen?

Nach den Regelungen des Niedersächsischen Straßengesetzes gelten die Eigentümer der an den gereinigten Straßen anliegenden Grundstück kraft Gesetzes als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und sind entsprechend zu Gebühren heranzuziehen. Ein Wahlrecht der Anlieger, ob diese die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung in Anspruch nehmen wollen oder nicht besteht insofern nicht. Ebenfalls zu Gebühren heranzuziehen sind in der Regel die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken.

Der von der Stadtverwaltung in die politische Beratung eingebrachte Satzungsentwurf sieht allerdings vor, dass nur solche Grundstücke der Gebührenpflicht unterliegen, die eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeit

aufweisen. Rein landwirtschaftliche genutzte Grundstücke, die im Liegenschaftskataster als Ackerland oder Grünland klassifiziert sind und die aufgrund ihrer Nutzungsart üblicherweise dem Außenbereich zuzuordnen sind, unterliegen damit nicht der Gebührenpflicht. Innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene landwirtschaftliche Hofstellen unterliegen dagegen der Gebührenpflicht, da es sich hierbei um eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung handelt und diese Grundstücke durch die gereinigte Straße erschlossen werden. Gleiches gilt beispielsweise für Hausgärten, Kleingärten und in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke. Übrigens: Auch im Eigentum der Stadt Seesen stehende Grundstücke (Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Friedhöfe etc.) werden in die Verteilung der umlagefähigen Kosten einbezogen und zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt.

Wann sind die Gebühren zu zahlen?

Die Straßenreinigungsgebühren werden in einem Bescheid gemeinsam mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben und sind in der Regel mit je einem Viertel ihres Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.

Werden auch bei eingeschränkter Reinigung Gebühren erhoben?

Vielfach wird von den Anliegern bemängelt, dass beispielsweise durch parkende Fahrzeuge oder bauliche Gegebenheiten nicht die gesamte Straßenfläche gereinigt wird. Aus diesem Grunde wird von den betroffenen Anliegern häufig eine Gebührenminderung verlangt. Hierzu ist anzumerken, dass die Anlieger nicht zu den Kosten der Reinigung vor ihrem Haus herangezogen werden, sondern zu den Kosten der Reinigung der gesamten das Grundstück erschließenden Straße. Insofern ist leider keine Gebührenermäßigung für einzelne Grundstückseigentümer möglich, vor deren Grundstück wegen parkender Autos oder aus anderen Gründen nur eine eingeschränkte Reinigung möglich ist. So bedauerlich dies tatsächlich für einzelne Anlieger im Einzelfall sein mag, rechtlich ist es unerheblich, wenn einzelne Teilbereiche der Fahrbahn nicht gesäubert, geräumt oder gestreut werden. Entscheidend ist nach ständiger Rechtsprechung lediglich das Reinigungsergebnis der erschließenden Straße insgesamt.

Vielfach wird angeregt, in der zu reinigenden Straße mittels mobiler, zeitweise aufgestellter Verkehrsschilder, für den Zeitpunkt der Reinigung ein Park- und Halteverbot anzuordnen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kehmaschine zum Zwecke der Reinigung nicht nur gezielt eine einzelne Straße anfährt, sondern in einem Zuge eine längere Route befährt. Ein Park- und Halteverbot müsste daher großflächig für viele Straßen gleichzeitig angeordnet werden, dieses dürfte jedoch in der Praxis insgesamt wenig zweckmäßig und praktikabel sein.

Warum passt nicht jeder Vergleich mit einer anderen Kommune?

Andere Städte und Gemeinden haben andere Schwerpunkte auf dem Gebiet der Straßenreinigung gesetzt. So kann die Intensität der Reinigung und die Häufigkeit der Reinigung sehr unterschiedlich sein, auch die örtlichen Gegebenheiten können von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich sein. Ein Vergleich der Gebühren verschiedener Städte ist daher kaum möglich, da nur miteinander verglichen werden kann, was gleich gestaltet ist.

Gibt es Handlungsspielräume, um die Kosten zu senken?

Der von der Stadtverwaltung vorgelegte Satzungsentwurf sieht vor, den Leistungsumfang und die Reinigungsintervalle der Straßenreinigung und des Winterdienstes gegenüber dem bisherigen Leistungsstandard nicht einzuschränken. Natürlich ist es denkbar, alles zu verändern und beispielsweise die Reinigung vieler Straßen in vollem Umfang allein den Anliegern zu überlassen, um damit zu versuchen die Kosten und damit auch die Gebühren zu senken. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass der Einsatz einer Kehrmaschine viel produktiver ist, als die Reinigung in Handarbeit durch die Anlieger, weil in derselben Zeit ein Vielfaches an Leistung erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass viele Anlieger nicht in der Lage sind, ihre Straße selbst zu reinigen; dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf unsere immer älter werdende Gesellschaft. Im Übrigen: je größer die Zahl der gebührenpflichtigen Grundstücke ist, desto kleiner ist der Betrag für jede einzelne Abrechnungseinheit. Je mehr mit der Kehrmaschine gereinigt werden kann, desto günstiger ist es also insgesamt.

Denkbar ist natürlich auch, die Reinigungsfrequenz drastisch abzusenken und nicht mehr so häufig wie bisher zu reinigen. Aber auch hierbei ist weniger nicht unbedingt mehr. Wenn man eine saubere Stadt für das Wohlbefinden Aller haben möchte - und daran ist die Mehrzahl aller Grundstückseigentümer interessiert - ist dies mit sporadischen Reinigungsaktionen nicht zu erreichen.

Vielfach wird von Anliegern auch gefordert, häufigere Reinigungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass eine Erhöhung der derzeitigen Reinigungsfrequenz zwangsläufig auch zu höheren Kosten und damit auch zu steigenden Gebühren führen würde. Bei der Festlegung der Reinigungsintervalle sollte daher im Interesse aller Gebührenzahler auch künftig mit Augenmaß vorgegangen werden.

Die Stadt Seesen ist in jedem Fall bemüht, die Straßenreinigung und den Winterdienst bei dem derzeitigen Leistungsstandard so effektiv und damit so kostengünstig wie möglich zu gestalten, um für alle Bürgerinnen und Bürger die Gebühren möglichst niedrig zu halten.

Seesen, den 03.11.2005

Der Bürgermeister



(Hubert Jahns)